

**Satzung  
des  
TSV "Bildung" Peine von 1863 Korporation e.V.**

Stand: 16.12.2024

## **Präambel**

Der Verein TSV "Bildung" Peine von 1863 Korporation e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Abteilungen, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren:

Grundlage unserer Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Unser Verein, alle Amts- und Funktionsträger, sowie alle Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Unser Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Wir sind parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral und vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Wir wenden uns entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.

Wir fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter.

Unser Verein, alle Amts- und Funktionsträger, sowie alle Mitglieder schützen die Umwelt, indem sie mit ökologischen Ressourcen verantwortungsvoll und nachhaltig umgehen.

Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um, unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen werden miteinander füreinander getragen.

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein "Bildung" Peine von 1863 Korporation e.V. (kurz: TSV Bildung Peine). Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Januar 1936 wurde auf Grund des Druckes der NSDAP die Auflösung des Vereins und der Verkauf des vereinseigenen Grundstückes, samt Gebäude, in der Goethestraße in Peine, beschlossen. Mit der Eintragung vom 10. Dezember 1949 in das Vereinsregister, erhielt der Verein die Rechte einer juristischen Person. Der Verein besitzt Kraft königlicher Verleihung vom 14. September 1896 die Korporationsrechte.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 160055 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports sowie des Gesundheitssports. Daneben fördert der Verein auch die Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO und die Brauchtumpflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.
2. Des Weiteren unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion und wirkt mit seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b. der Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
  - c. die Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen und Dauerangeboten
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h. Konzeption, Einstudieren und Durchführung von künstlerischen Aktivitäten und

- Auftritten im Bereich Musik durch Spielmannszug und Gesangsgruppe
- i. die Teilnahme am Peiner Freischießen im Rahmen des traditionellen Brauchtums.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter\*innen beschäftigen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

### **§4**

#### **Mitgliedschaften des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. Über seine Abteilungen kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen und Netzwerken Mitglied werden.

Vorstand einzuladen. Abteilungsordnungen- oder Richtlinien dürfen der Vereinsatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vorstandes. Auch die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, über den der Vorstand entscheidet.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, können Antragstellende schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

## **§6**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. ordentliche Mitgliedern
  - a. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
  - b. Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten.
2. fördernden Mitgliedern
  - a. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören möchte, sowie eine juristische Person.
  - c. Für die Aufnahme gelten die Regeln des §6 entsprechend.
  - d. Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitgliedern
  - a. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - b. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
  - c. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d. durch Tod;
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Fördernden Mitgliedern)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform per Post an die Geschäftsadresse des Vereins oder per Mail an die gültige E-Mailadresse.
3. Der Austritt ist Halbjährlich (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

## **§8**

### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - b. sich grob unsportlich verhält
  - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfreundlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
  - d. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
4. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Jedwede Ansprüche des Vereins werden auch nach Austritt bzw. Ausschluss des Mitgliedes geltend gemacht.

## **§9**

### **Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen

- Kindern sowie mit Kindern über dem 18. Lebensjahr, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dieses ist in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
  3. Jedes Mitglied ist verpflichtet
    - a. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen
    - b. seinen Beitrag wahlweise ¼-jährlich, ½-jährlich oder jährlich mittels SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten
  4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
  5. Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.
  6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtbefreit werden.

## **§10**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
3. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
6. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten
7. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen

## **§11**

### **Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen.
3. Für Streitigkeiten, die mit dem Verbandssportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§12**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Die Durchführung der Mitgliederversammlungen kann sowohl als Präsenzversammlung, wie aber auch als virtuelle oder hybride Versammlung stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
6. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform
  - a. durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder ab 18 Jahre per Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Termin oder
  - b. durch Aushang an den schwarzen Brettern oder über die Homepage des Vereins mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Termin.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages einberufen werden und hat spätestens innerhalb weiterer sechs Wochen statt zu finden.
8. Anträge, die von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich per Brief oder per Mail einzureichen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen



Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
12. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen
13. Die Mitglieder Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§14**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
  - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
  - f. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
  - g. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - h. Beschlussfassung zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Immobilien
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - j. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - k. Entscheidung über die Einrichtung von neuen Abteilungen
  - l. Beschlussfassung über Anträge.

## **§15**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Vorstand Finanzen
  - d. Vorstand Schrift und Medien
  - e. Vorstand Bauwesen
  - f. Hauptmann
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch den/die 2. Vorsitzende/n mit einem weiteren der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Verkürzung der Amtszeit kann auf Antrag des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung beantragt und von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer

- Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
  5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter der Berücksichtigung der Haushaltslage, hauptamtliches Personal einzustellen und bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, kommissarische Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.
  6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
  7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
  8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
  9. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Immobilien bedarf es in jedem Fall einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
  10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§16**

### **Gliederung des Vereins**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Diese bewirtschaften im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen

- eigenen Haushalt, der monatlich oder vierteljährlich mit der Kasse des Hauptvereins abgerechnet wird.
2. Zur jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen. Abteilungsordnungen- oder Richtlinien dürfen der Vereinsatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vorstandes. Auch die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  3. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, es sei denn, in den Abteilungsordnungen- oder Richtlinien ist ein anderer Zeitraum festgelegt.

## **§17**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel von einem Jahr jeweils zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und aller Konten mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§18**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem benannten Schriftführer zu unterschreiben. Alle Protokolle sind dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

## **§19**

### **Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für

leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§20**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder darauf schriftlich anträgt und eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Die Abstimmung erfolgt geheim.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbliebene Restvermögen an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## §22

### Schlussbestimmungen

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX** beschlossen und tritt nach Eintragung in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.